

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hakan Taş (LINKE)**

vom 15. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dezember 2020)

zum Thema:

**Vorgehen der Berliner Polizei und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der
Durchsuchung von Moscheeräumlichkeiten**

und **Antwort** vom 04. Jan. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jan. 2021)

Herrn Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25928
vom 15. Dezember 2020
über Vorgehen der Berliner Polizei und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Durchsue-
chung von Moscheeräumlichkeiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat das Vorgehen der Berliner Polizei und der Berliner Staatsanwaltschaft ge-
genüber Moscheen bzw. Moscheevereinen im Rahmen von Subventionsbetrugsvorwürfen bei
Coronahilfen?

Zu 1.:

Die Berliner Strafverfolgungsbehörden bearbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Strafverfahren. Dies umfasst auch Verdachtsfälle von Subventionsbetrug. Im Rahmen von Einsätzen der Polizei Berlin wird das Recht auf die ungestörte Religionsausübung an entsprechenden Stätten selbstverständlich geachtet. Neben dem Erreichen des Einsatzerfolges und der Sicherheit der Einsatzkräfte wird dabei insbesondere der Bedeutung der Objekte als Einrichtungen zur Religionsausübung Rechnung getragen. Die Berliner Strafverfolgungsbehörden sind von Gesetzes wegen verpflichtet, bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat in Ermittlungen einzutreten. Dass sie dieser Verpflichtung in den konkreten Fällen nachgekommen sind und das Amtsgericht Tiergarten dazu Beschlüsse nach §§ 102, 103 Strafprozessordnung (StPO) erlassen hat, entzieht sich einer politischen Bewertung durch den Senat.

2. War es notwendig, in Gebetszeiten bzw. Nachgebetszeiten, d.h. in denen davon auszugehen war,
dass mehr Menschen in den Moscheen anwesend sein würden, die Moscheen zu stürmen?

Zu 2.:

Dem Schutz der Religionsfreiheit und der islamischen Gebräuche wird selbstverständlich Rechnung getragen, soweit es die Abwägung mit der Erfüllung des Einsatzzwecks und der Einsatztaktik im konkreten Fall (Strafverfolgungsanspruch des Staates) zulässt.

3. Warum wurden speziell die Gebetsräume durchsucht? Welche Beweismittel hätten dort gefunden werden können?

Zu 3.:

Die durch die Polizei Berlin durchsuchten Räumlichkeiten, darunter auch Gebetsräume, waren von richterlichen Durchsuchungsbeschlüssen des Amtsgerichts Tiergarten umfasst, die im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft beziehungsweise der Staatsanwaltschaft Berlin durch die Polizei Berlin vollstreckt wurden. Die Vermutung hinsichtlich des Auffindens von Beweismitteln ist für jeden Fall einzeln zu betrachten. Unabhängig hiervon ist es durch die baulichen Gegebenheiten oftmals nicht zu vermeiden, dass Gebetsräume von den Einsatzkräften mehrmals durchschritten werden müssen.

4. Warum war es nicht möglich, bei den Einsätzen islamische Gebräuche zu respektieren (Schuhe, Hunde, u.ä.)?

Zu 4.:

Der Schutz der Religionsfreiheit und der islamischen Gebräuche ist immer mit der Erfüllung des Einsatzzwecks (Strafverfolgungsanspruch des Staates) abzuwägen.

5. Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Polizeikräfte in großer Zahl mit martialischer Ausrüstung aufgetreten sind, obwohl es sich hier nicht um Terrorverdacht oder Ähnliches handelte, sondern um Subventionsbetrugsvorwürfe?

Zu 5.:

Der Entschluss der einsatzführenden Dienstkraft zur Einsatzdurchführung basiert grundsätzlich auf einer umfassenden Lagebeurteilung.

6. Ist es zutreffend, dass sich die Verantwortlichen der Dar Assalam-Moschee in Berlin-Neukölln gerade erst erkundigt hatten, ob ihr Antrag auf Soforthilfe rechtens war?

Zu 6.:

Zum Zeitpunkt der Anregung und des Erlasses der Durchsuchungsbeschlüsse für die Räumlichkeiten der Dar Assalam-Moschee war der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und der Polizei Berlin eine solche Anfrage nicht bekannt. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde eine derartige Fragestellung an die Polizei Berlin herangetragen. Da die Polizei Berlin nicht zu der erbetenen Rechtsberatung befugt ist, erging die Empfehlung, einen Rechtsbeistand zu konsultieren.

Falls ja,

- 6.1. Wie wurde ihr geantwortet?

Zu 6.1.:

Siehe Antwort zu 6.

- 6.2. Wäre das nicht ein Grund gewesen, die Verantwortlichen der Moschee zu einem Gespräch zu bitten bzw. vorzuladen?

Zu 6.2.:

Grundsätzlich gilt, dass ein vollständiger Verzicht auf Durchsuchungsmaßnahmen und ein gänzliches Vertrauen auf die freiwillige Übergabe von Beweismitteln der Strafprozessordnung

aufgrund der nicht bestehenden Verpflichtung Beschuldigter, an einem gegen sie selbst gerichteten Verfahren mitzuwirken, fremd sind.

6.3. Sehen die Innen- und die Justizverwaltung Handlungsbedarf, damit zukünftig derartige Eingriffe verhindert werden?

Zu 6.3.:

Die Strafverfolgungsbehörden werden auf der Grundlage des Legalitätsprinzips auch in vergleichbaren Fällen jeweils zu prüfen haben, ob entsprechende Maßnahmen veranlasst sind. Gleichwohl wurden die aktuellen Vorgänge zum Anlass genommen, den Fokus weiterhin auf die besondere Abwägung zwischen der Religionsfreiheit und dem Strafverfolgungsanspruch des Staates zu richten.

7. Wie hoch ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen ein Subventionsbetrugsverdacht vorliegt?

Zu 7.:

Es handelt sich um etwa 1.700 Fälle des mutmaßlichen Subventionsbetruges. Zählt man andere mutmaßliche Betrugsdelikte hinzu, handelt es sich um etwa 2.000 Fälle.

8. Welche Sparten (Geschäftsbetriebe, Vereine, etc.) sind betroffen (bitte einzeln auflisten)?

Zu 8.:

Es erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

9. In wie vielen Fällen, wurden die Antragsteller*innen aufgefordert, nach Gewährung der Soforthilfe Unterlagen nachzureichen?

Zu 9.:

Es ist kein Fall bekannt, in dem Beschuldigte dieses Komplexes durch Strafverfolgungsbehörden zur Einreichung von Unterlagen bei der Investitionsbank Berlin (IBB) aufgefordert wurden.

10. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Durchsuchungsbefehle im Zusammenhang mit Subventionsbetrugsvorwürfen beantragt und genehmigt werden?

Zu 10.:

Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen, die sich einer schematischen Betrachtung entziehen.

11. In wie vielen Fällen wurden bis jetzt Durchsuchungsbefehle ausgestellt? Welche Bereiche waren davon betroffen?

Zu 11.:

Zum Schutze noch andauernder Ermittlungen ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich. Hinsichtlich der bereits vollzogenen Maßnahmen kommt zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eine Beantwortung nicht in Betracht.

12. Wie war das Vorgehen bei den einzelnen Durchsuchungen? Nach welchen Kriterien wird entschieden, wie der Einsatz durchgeführt wird (in Bezug auf Anzahl der Einsatzkräfte, Bewaffnung etc.) Bitte die Anzahl der Einsatzkräfte pro Fall auflisten.

Zu 12.:

Details zum Vorgehen bei Durchsuchungen und damit auch Kriterien zur Lagebeurteilung sind Bestandteil der polizeilichen Einsatztaktik und nicht zur Veröffentlichung geeignet. Bis zum 17. Dezember 2020 wurden in 27 Ermittlungskomplexen im Zusammenhang mit Verdachtsfällen von Subventionsbetrug bei der Beantragung von Corona-Soforthilfen Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt. Anzumerken ist hierbei, dass sich ein Ermittlungskomplex teilweise auf mehrere zu durchsuchende Objekte, Anschriften und Personen erstreckt. Nachfolgend wird die Anzahl der eingesetzten Kräfte an den jeweiligen Einsatztagen der Ermittlungskomplexe dargestellt; an einigen Einsatztagen wurden Durchsuchungen zu verschiedenen Ermittlungskomplexen durchgeführt:

Einsatztag	Anzahl der eingesetzten Dienstkräfte (an allen Einsatzorten der Ermittlungskomplexe)
15. April 2020	9
22. April 2020	8
7. Mai 2020	99
9. Juni 2020	37
11. Juni 2020	8
23. Juni 2020	250
1. Juli 2020	30
9. Juli 2020	21
15. Juli 2020	96
30. Juli 2020	101
18. August 2020	55
27. August 2020	7
8. September 2020	5
9. September 2020	14
15. Oktober 2020	33
21. Oktober 2020	150
3. November 2020	9
6. November 2020	8
18. November 2020	84
26. November 2020	65
10. Dezember 2020	8

13. In wie vielen Fällen wurden sowohl Geschäfts- als auch Privaträume durchsucht?

Zu 13.:

Von den Durchsuchungsmaßnahmen der Polizei Berlin in 27 Ermittlungskomplexen wurden in 21 Ermittlungskomplexen sowohl Geschäfts- als auch Privaträume durchsucht. Einige der Geschäftsräume beziehungsweise die entsprechende Gewerbeanmeldung betrafen dabei Anschriften, an denen sich private Wohnungen befanden.

14. Wie erklärt sich der Berliner Senat die Anwesenheit von Journalist*innen bei der Durchsuchung der Mevlana Moschee?

Zu 14.:

Die einsatzbedingte Polizeipräsenz an dem betroffenen Objekt erregte offensichtlich die Aufmerksamkeit der Medienvertreterinnen und Medienvertreter.

15. Wie hoch waren die Kosten der Durchsuchungseinsätze in der Mevlana- und der Dar Assalam-Moschee insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Landeszuschuss der Soforthilfen in diesen Zusammenhängen maximal 5000 € betrug?

Zu 15.:

Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben.

Berlin, den 04. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport